Voraussetzung für ein positives Ergebnis ist, dass Sie sich mit den Hintergründen Ihres Fahrerlaubnisentzugs auseinandersetzen und eigene Vermeidungsstrategien entwickeln, um zukünftig erneute Verkehrsvergehen zu verhindern.

Es gibt diverse Möglichkeiten, die Sie unterstützend nutzen können. Kompetente Hilfe können Sie von verschiedenen zertifizierten Instituten, die sich auf MPU-Vorbereitung spezialisiert haben, erhalten. Diese können Ihnen in einer individuellen Beratung geeignete Gruppenschulungen und/oder Einzelinterventionen empfehlen. Durch niedergelassene Verkehrspsychologen, Suchtberatungsstellen, Ärzte oder Selbsthilfegruppen können Sie ebenfalls beraten und begleitet werden.

Sie sehen, es gibt vielfältige Angebote - Nutzen Sie sie!

Ist Ihnen die Fahrerlaubnis aufgrund von Betäubungsmitteldelikten und/oder Alkoholdelikten mit hohen Promillewerten entzogen worden oder ist davon auszugehen, dass Sie nicht kontrolliert mit Alkohol umgehen können, liegt eine diagnostizierte Alkohol- /Betäubungsmittel- oder Medikamentenabhängigkeit vor, muss i. d. R. eine einjährige Abstinenz dieser Substanzen nachgewiesen werden.

Der Abstinenznachweis muss durch mindestens sechs unangekündigte Laboruntersuchungen in unregelmäßigen Abständen oder alternativ durch Haaranalysen erbracht werden. Die Begutachtungsstellen für Fahreignung bieten individuelle Abstinenzkontrollprogramme an.

Muss ich eine neue Fahrerlaubnisprüfung ablegen?

In den meisten Fällen wird auf eine erneute Ablegung der Fahrerlaubnisprüfung verzichtet. Im Einzelfall kann die Fahrerlaubnisbehörde die Prüfung verlangen, z. B. wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzen. In diesem Fall wird keine neue Fahrschulausbildung, sondern nur eine erfolgreiche Ablegung der theoretischen und/oder praktischen Fahrerlaubnisprüfung verlangt.

Ich habe alle Anforderungen erfüllt!

Wenn die Sperrfrist abgelaufen ist, steht der Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis nichts mehr im Wege. Sie können zu den Öffnungszeiten in der Fahrerlaubnisbehörde vorsprechen und erhalten die Fahrerlaubnis i. d. R. durch Aushändigung einer vorläufigen Fahrberechtigung erteilt. Der Kartenführerschein wird bei der Bundesdruckerei bestellt und kann Ihnen auf Wunsch zugeschickt werden.

Haben Sie noch Fragen?

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie noch Fragen zu Ihrem persönlichen Anliegen haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Fahrerlaubnisbehörde.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kontakt:

Persönlich: Am Gutshof 1-7, 14542 Werder (Havel)
Postanschrift: Postfach 1138, 14801 Bad Belzig
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
E-Mail: fb2@potsdam-mittelmark.de
Telefon: 03327 / 739 - 0
Fax: 03327 / 739 - 229

Zulassungs- u. Fahrerlaubnisbehörde

Fahrerlaubnis weg! Was tun?

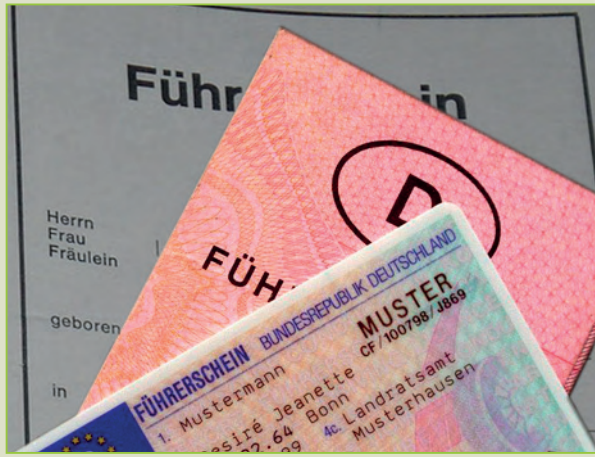

Hinweise zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug

PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Was ist passiert?

Ein Gericht oder eine Fahrerlaubnisbehörde hat Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen und i. d. R. eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis festgesetzt.
Nach Ablauf der Sperrfrist bekommen Sie die Fahrerlaubnis nicht automatisch zurück. Voraussetzung für die Neuerteilung ist ein Antrag, über dessen Bewilligung oder Ablehnung die Fahrerlaubnisbehörde entscheidet.
Sie darf Ihnen erst dann eine neue Fahrerlaubnis erteilen, wenn Sie nachgewiesen haben, dass Sie zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind.

Wann und wo kann ich den Antrag stellen?

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag bereits drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist (jedoch nicht früher!) bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung oder direkt in der Fahrerlaubnisbehörde Ihres Landratsamtes zu stellen, da die vorgeschriebenen Ermittlungen oft einige Zeit in Anspruch nehmen.

Welche Unterlagen muss ich mitbringen?

Für alle Klassen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
- aktuelles Lichtbild n. d. Vorschriften der PassVO (35x45 mm)
- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister - Belegart O (Beantragung bei Ihrer Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung)

Zusätzlich bei Beantragung der Klassen A, A1, B, BE, M, L, T, S
(ab 19.01.2013: A, A2, A1, AM, B, B96, BE, L, T)

- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle

Zusätzlich bei Beantragung der Klassen C1, C1E, C, CE

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- augenärztliches Gutachten
- Nachweis 1. Hilfe, sofern nach Vorbesitz der Klasse 3 die Klasse C1E erteilt werden soll
- Nachweis Berufskraftfahrerweiterbildung, falls erforderlich

Zusätzlich bei Beantragung der Klassen D1, D1E, D, DE

- Leistungstest nach Anlage 5 Nr. 2 FeV
- Nachweis Berufskraftfahrerweiterbildung, falls erforderlich

Kosten: Basisgebühr 128,00 Euro zzgl. Auslagen (9,40/10,20 Euro bei FE auf Probe). Höhere Kosten können im Einzelfall für zusätzliche Maßnahmen (z. B. MPU-Anordnungen) und/oder nach höherem Zeitaufwand entstehen (max. 256,00 Euro zzgl. Auslagen).

Meine Fahrerlaubnis war noch „auf Probe"!

Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis endet die Probezeit. Die Teilnahme an einem Aufbauseminar für verkehrsauffällige Fahranfänger ist Voraussetzung für die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis, außer, Sie haben bereits früher an einem solchen Aufbauseminar teilgenommen. Wurde Ihnen die Fahrerlaubnis auf Grund von Alkohol- oder Drogendelikten entzogen, müssen Sie an einem besonderen Aufbauseminar teilnehmen.

Eine neue Probezeit beginnt mit der Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Diese umfasst stets die Restdauer der vorherigen Probezeit und zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung um zwei Jahre, sofern nicht bereits in einem früheren Verfahren eine Verlängerung erfolgt ist.

Im Einzelfall müssen Sie Ihre Eignung durch eine MPU nachweisen.

Muss ich einen „Idiotentest" ablegen?

Im Einzelfall kann die Fahrerlaubnisbehörde Sie zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung auffordern.

Das ist immer dann erforderlich, wenn:

- Ihnen die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen worden ist,
- Sie ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt haben,
- Sie bereits wiederholt im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss auffällig geworden sind,
- Ihnen die Fahrerlaubnis wegen Betäubungsmitteldelikten entzogen wurde,
- bei Alkohol- und/oder Betäubungsmittelabhängigkeit,
- Ihnen die Fahrerlaubnis wegen 18 Punkten im Verkehrszentralregister entzogen wurde.

Was kann ich tun, um ein negatives Gutachten zu vermeiden?

Wenn Sie davon ausgehen, dass Sie eine medizinisch-psychologische Untersuchung zum Nachweis Ihre Kraftfahreignung absolvieren müssen, sollten Sie die Sperrfrist nutzen und sich auf die MPU vorbereiten. Warten Sie nicht bis zur möglichen Antragstellung zur Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis. Sie verlieren unter Umständen kostbare Zeit zur Aufarbeitung und Wiederherstellung Ihrer Kraftfahreignung.